

Unterrichtsfach: Religion

Zuständigkeit im AfS

LIF 17 (Religion): Marlitt Gress

1. Rechtliche Grundlage

Grundgesetz (GG)

GG 7.2:

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht; über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

GG 7.3:

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Hamburgisches Schulgesetz

§ 7.1:

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften im Geiste der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Bekenntnissen und Weltanschauungen erteilt

§ 7.2:

Keine Lehrerin und kein Lehrer darf verpflichtet werden, gegen ihren oder seinen Willen Religionsunterricht zu erteilen.

§ 7.3:

Über die Teilnahme am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler.

§ 7.4:

Soweit in der Stundentafel vorgesehen, wird den Schülerinnen und Schülern eine Wahlpflicht-Alternative zum Religionsunterricht in den Bereichen Ethik und Philosophie angeboten.

Gemischte Kommission

Die gemischte Kommission Schule / Kirche gewährleistet bei der Durchführung und Gestaltung des Religionsunterrichts an den Hamburger Schulen die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

"Ordnung des Religionsunterrichts auf Hamburger Staatsgebiet" - Gemeinsame Erklärung der Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen auf Hamburger Staatsgebiet zur Ordnung des Religionsunterrichts vom 10. 10.64

Besonderheiten

Anders als in den anderen Bundesländern, für die auch Art. 7.3 GG gilt, wird der von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche verantwortete Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Hamburg nicht nach Konfessionen getrennt unterrichtet, sondern richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler.

2. Konzeption des Religionsunterrichts

Der Konzeption des Religionsunterrichts, die kontinuierlich in Richtung auf einen interreligiösen Dialog weiterentwickelt wurde, liegen folgende Grundgedanken zugrunde: Seine Aufgabe wird in erster Linie bestimmt durch die grundsätzliche Aufgabe von Erziehung und Unterricht in der Schule. Der Religionsunterricht thematisiert das im Katalog der Grundrechte enthaltene Verständnis des Menschen mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern nicht nur Kenntnisse zu vermitteln sondern ihnen auch eine human verantwortete Orientierung im Denken, Glauben und Handeln zu ermöglichen. Diese Orientierung ist in einer demokratisch-pluralistischen Gesellschaft nur in Form des Dialogs denkbar, in dem konfessorische Elemente, d.h. religiöse, weltanschauliche und politische Positionen, wo sie bedeutsam sind, so weit wie möglich offen gelegt werden, ohne dass einer dieser Positionen von vorne herein ein Primat zukäme. Soweit diese Grundgedanken für Erziehung und Unterricht insgesamt gelten, liegt das Fachspezifische des Religionsunterrichts darin, dass in ihm die Auseinandersetzung mit grundsätzlichen Fragen menschlicher Existenz geführt wird, indem in Auseinandersetzung mit anderen Positionen insbesondere Aussagen religiöser Traditionen erschlossen werden.

Der Unterricht ist ausgerichtet auf Lernprozesse der gegenseitigen und gemeinsamen Verständigung, bei denen einerseits die Vielfalt der unterschiedlichen religiösen und weltanschaulichen Traditionen innerhalb einer Lerngruppe und in unserer Gesellschaft als Bereicherung erlebt werden können, andererseits aber auch klar wird, wo jeweils Grenzen des Tolerierbaren gezogen und warum sie gezogen werden.

Dabei verfolgt der Religionsunterricht das Ziel, die Orientierungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe im gemeinsamen Dialog zu fördern, indem sie in der Auseinandersetzung mit sie betreffenden Fragen sowie der eigenen und anderen Positionen und Traditionen, ihre eigenen Standpunkte überdenken und andere Positionen kennen lernen und überdenken, um so Einsicht in die Bedingungen verschiedener Positionen zu gewinnen und die eigene Urteils- und Handlungskompetenz und Verständnis und Toleranz gegenüber anderen Überzeugungen zu stärken.

Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen:

Jüdischer Religionsunterricht nach GG 7.3

Jüdische Schüler haben seit 1995 die Möglichkeit, am Religionsunterricht in der jüdischen Gemeinde teilzunehmen.

Katholischer Religionsunterricht nach GG 7.3

Seit Februar 2008 wird in vier Lerngruppen an staatlichen Schulen katholischer Religionsunterricht erteilt.

3. Stundentafel

Grundschule

Klassen	1	2	3	4	Summe
			2	2	4

Verordnung über die Stundentafel für die Grundschule:

' 2.3: Das Fach Religion wird in den Klassen 1 und 2 in den dafür geeigneten Fächern und in den Stunden zur "Freien Gestaltung" berücksichtigt.

Hauptschule

Klassen	5	6	9	Summe
	2	2	2	6

Realschule

Klassen	5	6	9	Summe
	2	2	2	8

Neunstufiges Gymnasium

Klassen	5	6	9	10	Summe
	2	2	2	2	8

Siebenstufiges Gymnasium

Klassen	9	10	Summe
	2	2	4

Aufbaugymnasium

Klassen	9	10	Summe / Gesamtstunden
	2	2	4/ 4 -6

Gesamtschule

Klassen	5	6	9	Summe
	2	2	2	6

4. Ausbildung/Zusatzqualifikation

- a) 1. Phase: Lehramtsstudium "Evangelische Religion"
2. Phase: Teilnahme am Fachseminar Religion
- b) Jahresseminare am Pädagogisch-Theologischen Institut für alle Schularten bzw. Schulstufen

5. Fortbildung

a) Landesinstitut
Grundschule: Susanne. von Braunmühl (Lernwerkstatt PTI)
Sek I/II : Mara Sommerhoff

b) Kurse am Pädagogisch Theologischen Institut
Grundschule: Susanne. von Braunmühl
Sek I: Andreas Schultheiß
Sek II: Birgit Kuhlmann

6. Ansprechpartner

Landesinstitut: Frau Mara Sommerhoff Tel. 42801-2619 LZ: 105/5026
Kirche: Pädagogisch-Theologisches Institut Nordelbien Arbeitsstätte Hamburg Königstr. 54,
22767 Hamburg, Tel. 30 620 1300